

## Bereich Recht

Die Landesumweltanwaltschaft ist eine auf § 36 des Tiroler Naturschutzgesetzes basierende Einrichtung, der die Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes obliegt. Die Landesumweltanwaltschaft untersteht formell der Tiroler Landesregierung, welche auch den Landesumweltanwalt und dessen Stellvertreter bestellt, und nimmt als Institution eine besondere Stellung im hierarchischen Gefüge der Verwaltung ein: als Einrichtung des Landes Tirol ist die Umweltanwaltschaft weder Amt noch Behörde, und ist seit Juni 2014 weisungsfrei.

§ 36 des Tiroler Naturschutzgesetzes normiert auch die **Rechte und Pflichten der Landesumweltanwaltschaft**, die sich in **drei Bereiche gliedert**:

1. Die generelle Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes, welche § 1 Abs 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes wie folgt definiert:  
Die Natur ist Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass
  - a) ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
  - b) ihr Erholungswert,
  - c) der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und
  - d) ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.

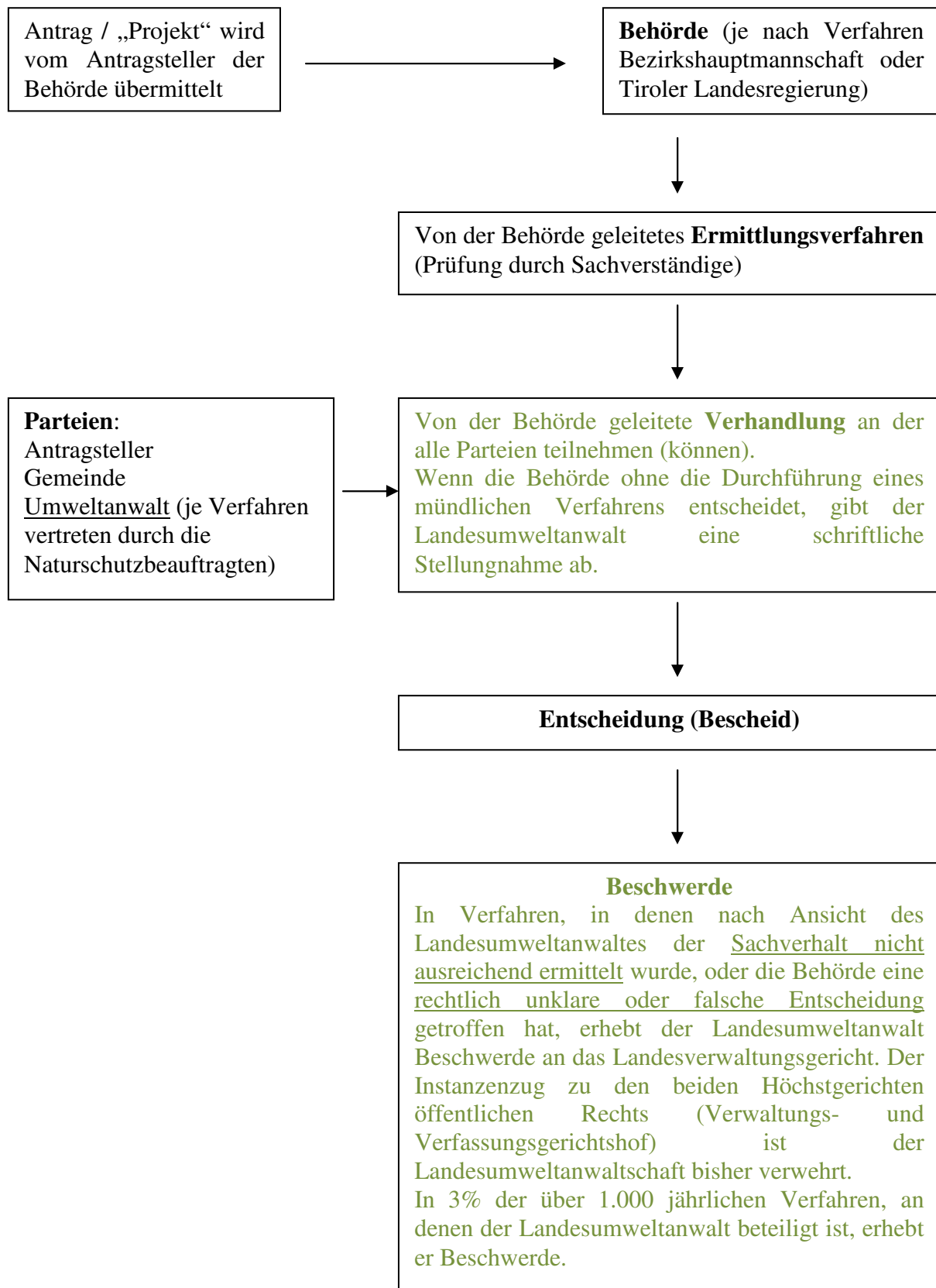
Diese Interessen nimmt der Landesumweltanwalt z.B. wahr, indem er ein öffentliches Bewusstsein schafft und stärkt, eng mit den Medien zusammenarbeitet, wichtige umweltpolitische Themen öffentlich thematisiert und diskutiert oder gezielte Projekte initiiert oder unterstützt.

2. Die Landesumweltanwaltschaft ist verpflichtet, jedermann auf Verlangen in den Angelegenheiten des Naturschutzes zu informieren, zu beraten und zu unterstützen. Es kann demnach jedermann formlos an die Landesumweltanwaltschaft herantreten.
3. Dem Landesumweltanwalt kommt in allen naturschutzrechtlichen Verfahren (außer in Verwaltungsstrafverfahren) Parteistellung i.S.d § 8 AVG zu.

Dieser letztgenannte Bereich der Parteistellung bestimmt einen großen Teil des Arbeitsaufkommens der Landesumweltanwaltschaft, die nicht nur in Verfahren nach dem Naturschutzgesetz besteht, sondern etwa auch in Verwaltungsverfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz und dem Abfallwirtschaftsgesetz. Insgesamt wirken die MitarbeiterInnen der Landesumweltanwaltschaft jährlich in über 1000 Verfahren mit.

Wie der Name Umweltanwaltschaft schon indiziert, übt der Landesumweltanwalt seine Parteistellung für die Umwelt aus, als Anwalt der „Mandantin Umwelt“ gibt er ihren Interessen eine Stimme und vertritt sie in allen Verfahrensstadien.

Die folgende Darstellung zeigt, in welchen Stadien des Verfahrens der Landesumweltanwalt oder seine Vertreter in Verfahren tätig werden:



Der Landesumweltanwalt kann sich in den Verfahren vertreten lassen. In den Bezirken wird diese Vertretung von den Naturschutzbeauftragten (link: NSB) wahrgenommen, von denen es zwei in jedem politischen Bezirk Tirols gibt.

Da es sich um eine Institution des Landes Tirol handelt, ist der räumliche Wirkungsbereich der Umweltschutzbehörde auf das Bundesland Tirol beschränkt. Jedes österreichische Bundesland hat durch ein jeweiliges Landesgesetz eine Landesumweltschutzbehörde installiert (siehe <http://www.umweltschutz.gv.at>). Aufgrund dieser unterschiedlichen Rechtsgrundlagen sind die einzelnen Landesumweltschutzbehörden nicht mit identischen Kompetenzen ausgestattet, so bestehen Unterschiede in der Größe der Institutionen oder etwa auch deren Zugang zu den beiden Höchstgerichten öffentlichen Rechts, dem Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof.